

# Geschäftsordnung LEADER/CLLD 2014-2020



(Stand: 24.11.2015)

der Lokalen Aktionsgruppe Mansfeld – Südharz (LAG MS)

Beschlossen am: 24.11.2015

Letzte Änderung am: 24.11.2015

## Präambel

Auf der Grundlage des Wettbewerbsaufrufes LEADER/CLLD 2014-2020 und des Programmes zur Entwicklung des ländlichen Raumes (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 setzt die LAG als Initiativgruppe ohne Rechtsform ihre bestätigte Lokale Entwicklungsstrategie (LES) um. Sie nutzt dabei die Förderbereiche des ELER-; EFRE- und ESF-Fonds.

Die LAG MS tritt in die Nachfolge der Gruppe, die das Entwicklungskonzept in der Förderphase 2007-2013 umsetzte.

Alle Bügerrinnen und Bürger, sowie Partnerinnen und Partner aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen können in der LAG als Mitglieder bei der Gestaltung ihrer ländlichen Region mitwirken. Aufnahmen von Mitgliedern sind jederzeit möglich. Zur Beantragung von Vorhaben ist die Mitgliedschaft in der LAG keine Voraussetzung.

Die LAG beginnt und beendet die Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Das LAG-Gebiet ist in der Anlage dargestellt.

## § 1 Mitgliedschaft

- (1) Die LAG stellt eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen der LEADER/CLLD-Region dar und ist stets offen für neue Mitglieder.

Die LAG MS setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Landkreis Mansfeld - Südharz
  - b) ALFF (Mitglied ohne Stimmrecht)
  - c) IHK
  - d) Bauernverband
  - e) Kreishandwerkerschaft
  - f) Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner, sonstige von Leader betroffene Interessengruppen und Bürger
- (2) Um Mitglied zu werden, ist ein Antrag (siehe Anlage) zu stellen, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
  - (3) Mitglieder der LAG können auf eigenen Wunsch durch schriftliche Information an den Vorsitzenden aus der LAG ausscheiden.

- (4) Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der LAG ausgeschlossen werden, wenn der Anlass für die ursprüngliche Berufung entfällt oder ohne wichtigen Grund über einen Zeitraum von einem Jahr nicht mehr mitgewirkt wurde.
- (5) Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist stimmberechtigtes Mitglied der LAG. Falls Vertreter der Bewilligungsbehörden an einzelnen Sitzungen teilnehmen, haben diese keine Stimmrechte.

## **§ 2 Organe**

- (1) Die Organe der LAG sind die Mitgliederversammlung und der gewählte Lenkungsausschuss.
- (2) In beiden Organen darf der Anteil der Behörden sowie der anderen Interessengruppen 49 % der Mitglieder nicht überschreiten.

## **§ 3 LAG-Vorsitz/ Lenkungsausschuss**

- (1) Zwischen den Mitgliederversammlungen leitet der Lenkungsausschuss der LAG, unterstützt von einem externen LEADER-Management, die Geschäfte.
- (2) Der Vorsitzende der LAG vertritt die LAG nach außen als federführender Partner.
- (3) Die LAG MS bestimmt zu Beginn der Förderperiode mit einfacher Mehrheit einen Lenkungsausschuss mit folgender Zusammensetzung.
  - a) LAG MS Vorsitzende/r
  - b) Stellvertreter/in
  - c) Vertreter/in des Landkreises Mansfeld – Südharz
  - d) Vertreter/in IHK
  - e) Vertreter/in Bauernverband
  - f) Vertreter/in Kreishandwerkerschaft

§2 Abs.2 gilt entsprechend.

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der LAG.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung aus ihren Reihen einen Lenkungsausschuss. Dessen Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen der LAG sind öffentlich und finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt.
- (4) Den Mitgliedern muss mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung der LAG die Einladung unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung und der Tagesordnung mit allen Beschlussvorlagen zugehen und auf der Webseite [www.lag-ms.de](http://www.lag-ms.de) bekannt gegeben werden. Verantwortlich dafür ist der Vorsitzende.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Lenkungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und dieses innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die

Protokolle sind mit den Beschlüssen sowie der Teilnehmerliste, mit Namen und geordnet nach WiSo-Partnerschaft oder Behördenvertretung, innerhalb von vier Wochen auf der Web-Seite der LAG zu veröffentlichen. Verantwortlich dafür ist der Vorsitzende.

## **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen geladen wurde, die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, und der Anteil der WISO-Partner mehr als 51% beträgt. Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderungen der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und kann diese bei Verhinderung einem anderen Mitglied oder einem Nichtmitglied mit einer Vollmacht übertragen (jedoch nur innerhalb der gleichen Gruppe (entweder WiSo-Partnerschaft oder Behördenvertretung). Die Vertretungsvollmachten sind zu den Akten zu nehmen. Die Vertretungen werden in den Teilnehmerlisten dargestellt. Ein Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen.
- (3) Verbands-/Einheitsgemeinden haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder trifft die Entscheidung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen.
- (5) Änderungen der Geschäftsordnung, der Zusammensetzung des Lenkungsausschusses und des LAG-Gebietes sowie die Fortschreibung der LES sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen und bedürfen der Zustimmung durch das LVwA.
- (6) Beschlussanträge kann jedes Mitglied stellen.
- (7) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist die Mitgliederversammlung zu wiederholen. Dabei kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, jedoch gelten für die Beschlussfähigkeit die Absätze (1)-(4).
- (8) Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren (Post, E-Mail, Fax) getroffen werden. Es gilt eine Rückmeldefrist von maximal zwei Wochen. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Mitgliederversammlungen. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

## **§ 6 Interessenkonflikt**

- (1) Auf Grund der vielfältigen zu treffenden Entscheidungen in der Mitgliederversammlung können Interessenkonflikte auftreten. Zur Sensibilisierung der Mitglieder ist mit der Teilnehmerliste zur Mitgliederversammlung die Kenntnis des Merkblattes zu Interessenkonflikten mit Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Von einem Interessenkonflikt Betroffene sind verpflichtet, dies anzuzeigen.
- (3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind betroffene stimmberechtigte Mitglieder von der Stimmabgabe auszuschließen, wenn ihr oder ihm selbst, ihren oder seinen Angehörigen oder einer von ihr oder ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden würde.

- (4) Vor den Abstimmungen zur jährlichen Prioritätenliste und zu Einzelvorhaben ist durch den Vorsitzenden nochmals aktenkundig auf die Offenlegung von Interessenskonflikten (siehe Erklärung zu Interessenskonflikten) hinzuweisen.

### **§ 7 Anforderungen an die Projektauswahl**

- (1) Die LAG erarbeitet auf der Grundlage von nicht diskriminierenden und transparenten Projektauswahlkriterien (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) eine Qualitätsbewertung der LEADER-Vorhaben und erstellt jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Prioritätenliste.
- (2) Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch die LAG hat eine schriftliche Begründung durch das LEADER-Management an den Projektträger mit dem Hinweis zu erfolgen, dass dennoch ein Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden kann, um so den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet zu bekommen.
- (3) Der Lenkungsausschuss prüft die Übereinstimmung des eingereichten Projektes mit den Handlungsfeldern der LES, nimmt die Punktevergabe vor, erstellt auf dieser Grundlage einen Vorschlag für die jährliche Prioritätenliste und legt diese der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung Verschiebungen in der Prioritätenliste für notwendig hält oder mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl haben, sind für diese Vorhaben Einzelbeschlüsse zu fassen. Für jede weitere Änderung der Prioritätenliste im Jahresverlauf sind ebenfalls Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 8 Transparenz**

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite [www.lag-ms.de](http://www.lag-ms.de) umfassend informiert über
- die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Lenkungsausschusses sowie Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
  - das Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien)
  - alle Prioritätenlisten sowie
  - alle bewilligten Projekte
- (2) Veröffentlicht werden
- die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) und deren Fortschreibung
  - die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung und Benennung des Lenkungsausschusses
  - die aktuelle Geschäftsordnung der LAG.

### **§ 9 Aufgaben des LEADER-Managements**

- Unterstützung der LAG bei der Projektauswahl zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und dem Erstellen von jährlichen Prioritätenlisten
- Information der Öffentlichkeit zum Umsetzungsstand der Lokalen Entwicklungsstrategie insbesondere durch eine aktuelle Web-Seite

- Organisation der LAG in Anlehnung an die Geschäftsordnung der LAG und die Durchführung sowie die Dokumentation der Mitgliederversammlungen
- Aktivierung und Unterstützung von Akteurinnen und Akteuren bei der Entwicklung von Vorhaben aus dem ELER-, EFRE- und ESF- Fonds
- Beratung bzw. Begleitung der Antragstellerinnen und Antragsteller im Hinblick auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Umsetzbarkeit von Vorhaben
- Durchführung von Evaluierungen zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie und die Einbeziehung der Bevölkerung (z.B. Selbstevaluierung)
- Unterstützung von Kooperationsprojekten, soweit diese Aufgabe nicht vom Projektmanagement wahrgenommen wird
- Durchführung des Berichtswesens, insbesondere das Erstellen der Jahresberichte und der halbjährlichen Tätigkeitsberichte
- Organisation des gemeinsamen Vorgehens mit den Landkreisen, dem LVwA und den lokalen Akteurinnen und Akteuren bei der integrierten ländlichen Entwicklung der Region einschließlich der Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum
- aktive Mitarbeit im LEADER–Netzwerk
- Organisation der Schulung einschl. der Teilnahme an zentralen Veranstaltungen von LAG-Mitgliedern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern
- nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsprozesse, insbesondere der Projektauswahlverfahren und deren sicheren Archivierung. Nach Abschluss des Förderzeitraumes geht diese Verantwortung auf den Landkreis Mansfeld-Südharz als Träger des LEADER-Managements über, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Nachweise (Einladungen zu Sitzungen, Sitzungsprotokolle, Veröffentlichungen etc.) auch für spätere Prüfungen, z. B. nach Ende der aktuellen Förderperiode uneingeschränkt verfügbar bleiben.

## **§ 10 Gleichstellung**

Für den Geltungsbereich dieser Geschäftsordnung gilt folgende sprachliche Gleichstellungsregelung:

Personen- oder Funktionsbezeichnungen werden im Maskulinum verwendet. Sie besitzen ausschließlich generische und nicht biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Frauen und Männer und dienen allein der besseren Lesbarkeit.

Die LAG ist darüber hinaus bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen ausgeübt werden.

### **Anlagen**

- Antragsformular auf Mitgliedschaft
- Erklärung Interessenkonflikt
- Formblatt Stimmübertragung
- Formblatt Teilnehmerliste
- aktuelle Mitgliederliste
- aktuelle Karte des LAG-Gebietes

## Mitgliedsantrag

Mit meiner Unterschrift bringe/n ich/wir zum Ausdruck, dass ich/wir

.....  
Institution/Unternehmen/Verein/Person

.....  
vertreten durch/Ansprechpartner/in

.....  
Anschrift

.....  
Tel./Fax:

.....  
E-Mail

der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Mansfeld-Südharz“ beitrete/n und aktiv in ihr mitwirken will/wollen. Die Lokale Aktionsgruppe „Mansfeld-Südharz“, nachfolgend LAG genannt, ist eine Initiativgruppe ohne Rechtsform. Grundlagen der Zusammenarbeit sind die Geschäftsordnung und die Gebietsabgrenzung.

Die Aufgaben der LAG regelt die Geschäftsordnung, die durch die LAG beschlossen und auf der Homepage der LAG im Internet ([www.lag-ms.de](http://www.lag-ms.de)) ersichtlich ist.

.....  
Ort, Datum Unterschrift

## Erklärung Interessenkonflikt

Ich, der Unterzeichnende, ....., in den Eröffnungsausschuss / Bewertungsausschuss berufen / mit der Zuständigkeit für die Bewertungs- (Ausschluss- und Auswahl-) Kriterien betraut / mit der Vorbereitung/ der Überwachung der Verfahren beauftragt / zur Änderung von Teilen des Vertrags über den oben genannten öffentlichen Auftrag autorisiert<sup>1</sup>, erkläre hiermit, dass **mir Artikel 57 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/ 2012 des EP und des Rates vom 25.10.2012 mit folgendem Wortlaut** bekannt ist:

„1. Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen –, Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten.

Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befragen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.“

Ich erkläre, die Grundsätze der jeweils geltenden Vergabe- und Vertragsordnung und des Haushaltsrechts einzuhalten.

Gemäß § 16 der Vergabeverordnung sind in Vergabeverfahren ausgeschlossene Personen:

Als Organmitglied oder Mitarbeiter eines Auftraggebers oder als Beauftragter oder als Mitarbeiter eines Beauftragten eines Auftraggebers dürfen bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren für einen Auftraggeber als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken, soweit sie in diesem Verfahren

1. Bieter oder Bewerber sind,
2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzlicher Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind oder  
b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat, es sei denn, dass dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

(2) Als voreingenommen gelten auch die Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen, dass ich mich im Hinblick auf o.g. Ausführungen und in Bezug auf die Wirtschaftsteilnehmer, die sich zur Teilnahme an diesem Vergabeverfahren angemeldet haben bzw. ein Angebot für diesen Auftrag eingereicht haben, sowohl in Bezug auf Einzelpersonen als auch hinsichtlich der Mitglieder eines Konsortiums oder der angegebenen Subunternehmer nicht in einem Interessenkonflikt befinde.

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen

<b>An der Abstimmung Beteiligte/Beteiligter</b>	<b>Institution / Funktion</b>	<b>Unterschrift</b>
<b>Name, Vorname</b>		

---

Ort, Datum

Unterschrift Versammlungsleiter



# Vollmacht\*

**für Vertreter innerhalb der gleichen Gruppe (Behörde, WiSo-Partner)/ Nichtmitglieder**

(Bitte vorab an die LAG MS senden bzw. zur Sitzung vorlegen.)

Die Vollmacht erteilt Frau / Herr, \_\_\_\_\_,

Institution \_\_\_\_\_ als

stimmberechtigtes Mitglied der LAG „Mansfeld-Südharz“.

Frau/ Herr: \_\_\_\_\_

wird mit meiner Unterschrift bevollmächtigt, zur LAG Sitzung am \_\_\_\_\_ in meinem Namen teilzunehmen und über die gemäß Tagesordnung zu entscheidenden Beschlussvorlagen abzustimmen.

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum

\*) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen.



## Anwesenheitsliste

Sitzung der LAG „Mansfeld-Südharz“

Mitgliederversammlung Nr. ....

am ....., ab XX:XX Uhr

bei .....

Nr.	Name	Vorname	Institution/ Tätigkeit	Mitglied im Lenkungsausschuss	stimm-berechtigt	Behörden	WISO-Partner	Vertretungs-vollmacht (siehe Formular)	Unterschrift *
1									
2									
3									
4									
5									
6									

\* mit der Unterschrift wird neben der Teilnahme die Belehrung zu Interessenkonflikten bestätigt

Seite 1 von 7

Karte LAG „Mansfeld-Südharz“

